

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen durch Heimarbeiter/innen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 142/2015 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 159/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2015

Außerkrafttretensdatum

30.04.2016

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 159/2016

Text

**Heimarbeitsarif
für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen durch
Heimarbeiter/innen
H 8/2015/VIII/38/6
Geltungsbereich**

§ 1.

- a) Räumlich: für das Bundesland Niederösterreich, politischer Bezirk Gmünd.
- b) Fachlich: für die Herstellung von Hülsen und ähnlichen Gegenständen aus Kunststoffen, zur Aufnahme von Lippen- oder Fettstiften und ähnlichen sowie von Pumpen, Spendern und Portionierern für Nahrungs- und Genussmittel aus Kunststoff wie z. B. Senf oder Ketchuppumpen.
- c) Persönlich: für alle Auftraggeber/innen, die für die unter b) angeführten Arbeiten Heimarbeiter/innen beschäftigen.